

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	07.11.2023	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	14.11.2023	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	28.11.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.12.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

48. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Kernhaushalt: PSP Elemente 11.12.01.02.0001 bis 11.12.01.02.0003/ Mehraufwand 75 T€

Wirtschaftsplan UWB: Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 48. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.

2. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 08. Dezember 2022 auf der Grundlage der 46. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 für Niederschlagswasser sowie für Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2024 unverändert fort.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Für das Jahr 2024 ist gemäß § 6 Abs. 4 KAG eine Pflichtentnahme aus dem Sonderpostenbestand für den Bereich Schmutzwasser (SW) in Höhe von 1.385.209,39 € vorgesehen. Im Gegensatz dazu ist für den Bereich Niederschlagswasser (NW) keine Pflichtentnahme einzuplanen.

Kalkulation

Folgende Entwicklungen liegen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 zugrunde:

- Der Gesamtgebührenbedarf der Grundstücksentwässerung steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. 5.191 T€ (5,99 %). Der Berechnung liegen u.a. inflationsbedingte Personalkostensteigerungen sowie höhere kalkulatorische Kosten aufgrund zusätzlicher Investitionen zugrunde. Dem stehen geringere Materialkosten gegenüber.
- Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 21 Basispunkte von 3,24 % auf 3,03 %.
- Der gesunkene kalkulatorische Zinssatz kann die Mehrkosten durch höhere Investitionen im Bereich der Kläranlagen nicht ausgleichen. Es kommt zu einem Anstieg der kalkulatorischen Kosten um insgesamt 3.787 T€ (8,98 %).
- Tarifierhöhungen, die Besetzung notwendiger neuer Stellen sowie die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie führen bei den Personalkosten zu Mehraufwendungen von insgesamt rd. 2.042 T€ bzw. 14,12 %.
- Die Aufwendungen des Umweltamtes steigen gegenüber dem Vorjahr um 281 T€ (13,28 %). Begründbar ist dieses u. a. in Kosten für die Entschlammung vom Stauteich II um die Durchgängigkeit des Gewässers wiederherzustellen und gleichzeitig einen Rückhalteraum für Starkregenereignisse zu schaffen.
- Die Erlöse sinken leicht um rd. 54 T€ (-2,24 %).
- Die Einführungsmenge für Schmutzwasser verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 759.898 cbm (-4,29 %).

Niederschlagswassergebühr

Der Anteil der zu entwässernden öffentlichen Fläche steigt um 79.465 m² auf nunmehr 9.803.519 m², was einer Steigerung von rd. 0,82 % entspricht.

In der aktuellen Kalkulation ist für den Bereich Niederschlagswasser keine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme zu berücksichtigen. Eine zusätzliche freiwillige Entnahme in Höhe von 2.050.000,00 € ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar. Der aktuelle Bestand des Sonderpostens beläuft sich unter Berücksichtigung der geplanten Minderungen auf 2.166.913,13 €.

Angesichts der Auswirkungen des Klimawandels sind Investitionen in das Kanalnetz sowie in Sonderbauwerke weiterhin erforderlich. Die zunehmende Häufigkeit von Starkregenereignissen sowie die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie bedingen einen kontinuierlichen Handlungsbedarf.

Trotz erforderlicher Investitionen sowie stark gestiegener Personalkosten wird die Gebühr durch die freiwillige Entnahme aus dem Sonderposten stabil bei 0,95 €/m² gehalten.

Schmutzwassergebühr

Effizientere Haushaltsgeräte und Produktionsprozesse, ein gesteigertes Bewusstsein für den sparsamen Umgang mit Wasser und ein gestiegenes Kostenbewusstsein tragen offensichtlich trotz steigender Einwohnerzahlen zu einer Reduzierung des Pro-Kopf-Wasserverbrauchs bei. Die prognostizierte Einführungsmenge für Schmutzwasser war daher aufgrund der längerfristigen Entwicklung der Ist-Ergebnisse trotz Schwankungen zwischen den Jahren gegenüber der Kalkulation für das Vorjahr um 759.898 cbm (-4,29 %) zu verringern.

Wie bereits unter dem Punkt „Grundsätzliches“ erwähnt, steigen die kalkulatorischen Kosten trotz gesunkenem Zinssatz. Dies ist auf erhebliche Investitionen im Bereich der Abwasserreinigungsanlagen zurückzuführen. Die notwendigen Investitionen zur Modernisierung der Kläranlagen sind zwingend erforderlich, damit die Anlagen den aktuellen Umweltstandards

- Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 der KdS Grundstücksentwässerung
alt 65,74 €/cbm
neu 69,56 €/cbm

Anlagen:

- Anlage I: 48. Änderungssatzung (KdS Grundstücksentwässerung)
- Anlage II: Gebührenanalyse
- Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung
- Anlage IV: Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Adamski